

8 Mai 2018



LEITFADEN FÜR DIE DEFINITION DES "OFFENEN"
GELTUNGSBEREICHES DES GESETZESVER-
TRETENDEN DEKRETES NR. 49/2014



Comitato di vigilanza e controllo

sulla gestione dei rifiuti di apparecchiature elettriche ed elettroniche e delle pile e accumulatori



MINISTERO DELL'AMBIENTE
E DELLA TUTELA DEL TERRITORIO E DEL MARE

INHALTSVERZEICHNIS

Was ändert sich in der Verwaltung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ab dem 15. August 2018?	3
Methodologische Aspekte	5
Definition des Geltungsbereiches.....	8
Aufbau des Entscheidungsprozesses	11
Ausnahmen.....	13
Spezifische Anfragen	21

Was ändert sich in der Verwaltung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ab dem 15. August 2018?

Ein Gespenst geht in Europa um: das Gespenst von open scope.

Am 15. August 2018 tritt der „offene Geltungsbereich“ des GvD 49/2014 in Kraft, so wie es von der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehen ist.

Dieses Ereignis wird von den Akteuren des Bereiches - Herstellern, Wirtschaftsverbänden, Konsortien - als eine entscheidende Wende zwischen den Geschehnissen vor und nach dem 15. August 2018 angesehen.

Dem stimmen wir allerdings nicht zu. Keine große Wende und auch nicht der Beginn einer neuen und besseren Zeit. Lassen Sie uns hier erklären, warum wir dieser Meinung sind.

Zunächst einmal ändert sich ab 15. August in keiner Weise die Definition von Elektro- und Elektronikgeräten: Sie bleiben weiterhin *Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind*; ebenso wenig ändern sich die Anleitungen der einzelnen technischen europäischen Organe in Hinblick auf die genaue Bestimmung der Elektro- und Elektronikgeräte und der Geräte, die nicht als solche einzustufen sind. Und schließlich ändert sich auch das GVD 49/2014 nicht, obwohl das wichtige Datum näher rückt. Anders gesagt: Was vor dem 15. August ein Elektro- und Elektronikgerät war, wird es auch nach dem Inkrafttreten des GVD 49/2014 sein.

Was genau ändert sich dann? Das erklärt uns die Europäische Kommission selbst im Bericht COM(2017) 171 final vom 18. April 2017 über die Überprüfung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2012/19/EU über die Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Laut Bericht betreffen *die am Geltungsbereich vorgenommenen Änderungen den Übergang von den derzeit zehn in Anhang I der neuen EEAG-Richtlinie genannten Kategorien ... zu den in Anhang III genannten sechs neuen Kategorien, zu denen zwei „offene“ Kategorien von Groß- und Kleingeräten gehören*. Weiters hebt sie hervor, *dass alle Kategorien von Geräten, die in den Geltungsbereich der alten Richtlinie fallen, auch von der neuen Richtlinie abgedeckt sind*. Ferner sei zu erwarten, *dass durch die „Öffnung“ des Geltungsbereichs die Probleme behoben werden, die die unterschiedliche Klassifizierung von Produkten in den Mitgliedstaaten mit sich bringt*.

Die Änderungen betreffen somit ausschließlich eine unterschiedliche Aufteilung der Elektro- und Elektronikgeräte-Kategorien, die von den zehn Kategorien gemäß Anhang I des GvD 49/2014 nun auf die sechs Kategorien des Anhangs III übergehen. Diese Änderung hat tatsächlich zur Folge, dass eine größere Anzahl an Produkten in den Geltungsbereich des Dekrets fallen könnten. Aber nur, weil der vorgenannte Anhang I, der bis zum 15. August in Kraft ist, die Kategorien nach Art der Produkte unterscheidet: Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, usw. bis hin zu den Ausgabeautomaten. Konnte ein Hersteller sein Produkt, das der Definition nach ein Elektro- und Elektronikgerät war, in keine der zehn Kategorien einstufen, so kam er ganz einfach - und berechtigterweise - zum Schluss, dass es einfach nicht in den Geltungsbereich des GvD 49/2014 fiel.

Unter diesem Gesichtspunkt tritt ab 15. August aufgrund des Anhangs III eine wesentliche Neuheit in Kraft, da von den dort vorgesehenen sechs Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte drei nach Art des Produktes

ermittelt werden, so wie in Anhang I; die Kategorien 4, 5 und 6 beziehen sich jedoch jeweils auf „Großgeräte (eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm)“, „Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)“ und „kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)“.

Die Folge dieser neuen Einstufung ist: Das Produkt, das vor dem 15. August trotz der Erfüllung aller Merkmale eines Elektro- und Elektronikgerätes keiner der zehn Kategorien gemäß Anhang I eindeutig zugeordnet werden konnte und daher vom Geltungsbereich des GvD 49/2014 ausgeschlossen war, könnte nach dem 15. August mit Inkrafttreten des Anhangs III immer noch nicht in eine der drei ersten Kategorien fallen, dafür aber sicherlich in eine der letzten drei Kategorien, da hier nur auf die Größe Bezug genommen wird.

Es liegt also auf der Hand, dass zahlreiche Elektro- und Elektronikgeräte, die heute keiner der zehn Kategorien des Anhangs I zugeordnet werden können, ab dem 15. August in die Kategorie 4 oder 5 oder 6 des Anhangs III fallen werden. Dies führt unweigerlich zu einer starken Zunahme der Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten, die in Verkehr gebracht werden, und der Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die eingesammelt werden... aber das ist dann wieder eine andere Geschichte.

Obwohl nun doch kein Gespenst durch Europa geistert, hat das Komitee beschlossen, zur besseren Erläuterung und Vereinfachung der Auflagen zu Lasten der Hersteller und Importeure in Hinblick auf die korrekte Einstufung der Produkte, die in den Geltungsbereich der Bestimmungen über Elektro- und Elektronik-Altgeräte fallen könnten, beizutragen. In diesem Dokument versuchen wir daher, einfache und eindeutige Kriterien zu bestimmen, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer ihre Produkte korrekt einordnen können. Wir sind uns natürlich bewusst, dass dieses Dokument nicht alle Zweifel lösen wird, was angesichts des komplexen und „rutschigen“ Sachbereichs auch nicht möglich ist; aber genau aus diesem Grunde sehen wir im Einklang mit dem GvD 49/2014 die Möglichkeit für die Wirtschaftsteilnehmer vor, das Komitee um die korrekte Einstufung einzelner Produkte zu ersuchen.

Methodologische Aspekte

Dieses Dokument soll den Wirtschaftsteilnehmern des betroffenen Sektors dabei helfen, ein Produkt auf die Anwendbarkeit der EEAG-Richtlinie hin zu prüfen.

Es handelt sich daher um ein allgemeingültiges Dokument, das in den Rahmen der Aufgaben des Komitees für die Überwachung und Kontrolle nach Maßgabe des Art. 35 des GvD 49/2014 fällt und mit der Unterstützung des technischen Sekretariats, dem ISPRA und die Generaldirektion für Abfälle und Verschmutzung des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz angehören, erstellt wurde.

Für die Ausarbeitung dieses Dokuments wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG 1);
- die FAQ der Europäischen Kommission zur ersten EEAG-Richtlinie 2002/96/EG von 2006 http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/faq_weee.pdf;
- die ROHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS 2);
- die FAQ der Europäischen Kommission zur neuen ROHS-Richtlinie 2011/65/EU von 2012 http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/pdf/faq.pdf;
- die Richtlinie 2012/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG 2);
- der Endbericht der GD Environment der Europäischen Kommission über „Review of the scope of the directive 2012/19/EU on WEEE“ aus dem Jahr 2013 http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/pdf/approved_%20WEEE%20scope%20review.pdf;
- die FAQ der Europäischen Kommission zur zweiten EEAG-Richtlinie 2012/19/EG von 2014 <http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/pdf/faq.pdf>;
- das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-369/14 betreffend die „Begriffe ‚Elektro- und Elektronikgeräte‘ und ‚elektrische und elektronische Werkzeuge‘ - Garagentorantriebe“ vom 16. Juli 2015, http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=IT&text=raee&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=165922&occ=first&dir=&cid=308116;
- die „WEEE2 guidance documents“ des European weee registers network „EWRN“ von 2017 <https://www.ewrn.org/publications-events/publications/the-6-categories-open-scope/>.

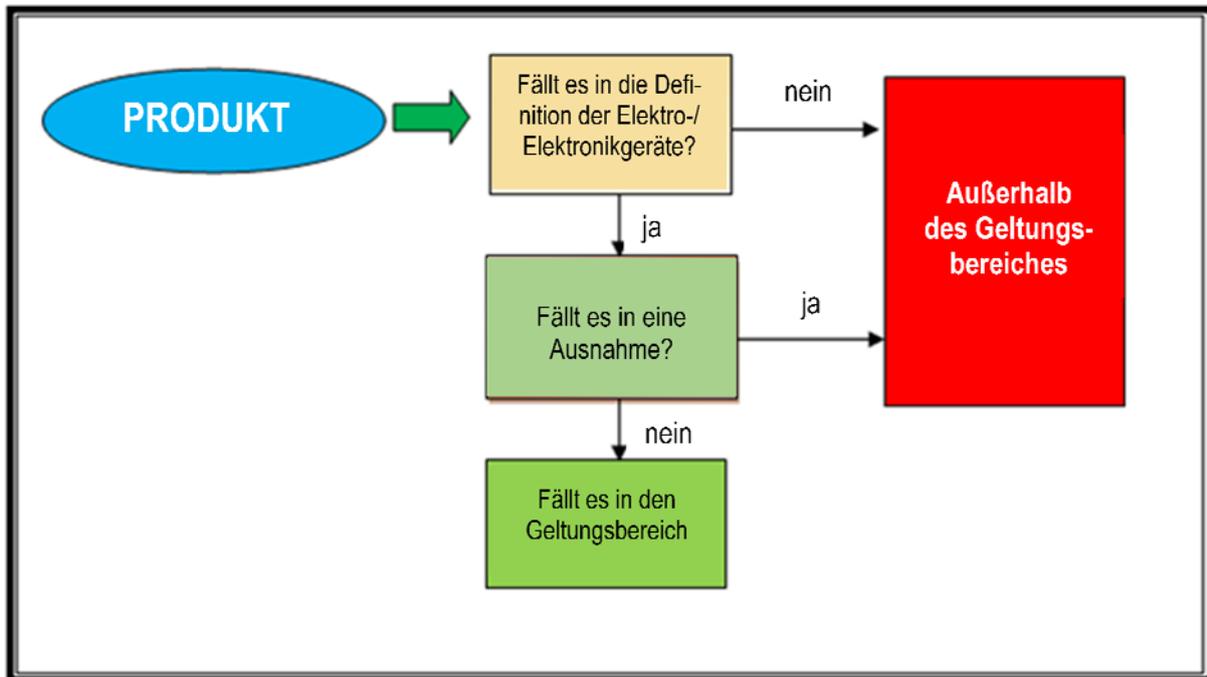
Besonders nützlich erscheint der Inhalt der Prämissen zu den FAQ der Europäischen Kommission zur Richtlinie EEAG 2. Hier wird bei der Beschreibung der bei der Ausarbeitung des Dokuments befolgten Kriterien und auch in Hinblick auf die Mitteilung COM(2017) 171 final der Kommission geklärt, *dass das Dokument hauptsächlich eine Stütze für die zuständigen öffentlichen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer*

bei der Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie sein soll, um auch die Konformität mit den Voraussetzungen der Richtlinie zu gewährleisten. Da die Richtlinie aber nur an die Mitgliedsstaaten gerichtet ist, rühren die Rechte und Pflichten der privaten Parteien ausschließlich aus den Maßnahmen, die von den Behörden der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Richtlinie ergriffen werden.

Bei der Beantwortung der häufig gestellten Fragen wurden zwei Kriterien befolgt:

- die Antworten sollten nicht von jenen abweichen, die im Dokument der FAQ vom 8. August 2006 über die alte EEAG-Richtlinie geliefert wurden, außer in folgenden Fällen:*
 - wenn der zugrundeliegende Rechtstext geändert wurde;*
 - genauere Antworten geliefert werden;*
 - eine unterschiedliche Auslegung erforderlich ist;*
- die Antworten sollten nicht von den Antworten der gleichen „häufigen Fragen“ abweichen, die im Dokument der FAQ zu ROHS 2 (ROHS-Richtlinie 2011/65/EU) enthalten sind, sofern die Unterschiede zwischen den Zielen und dem Wesen der zwei Richtlinien keine unterschiedlichen Antworten erfordern.*

Die nachfolgenden Anleitungen stützen sich somit auf eine koordinierte Einsichtnahme in die zu Beginn dieses Kapitels angeführten Unterlagen und sollen das Verfahren umschreiben, mit dem bestimmt werden kann, ob ein gewisses Produkt in den Geltungsbereich des GvD 49/2014 fällt oder nicht.



Das Dokument ist nach Abschnitten eingeteilt und soll eine einheitliche Anwendung auf nationaler Ebene der EEAG-Richtlinie 2 ermöglichen; dabei werden auch die bisher auf europäischer Ebene angezeigten Leitlinien der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union berücksichtigt. Im ersten Abschnitt werden die in Erwägung gezogenen methodologischen Aspekte und die Liste der eingesehenen Unterlagen angegeben. Anschließend folgt der Abschnitt über die Definition des Geltungsbereiches, und dann der Abschnitt über die spezifischen Ausnahmen, die von der Richtlinie ab 15. August 2018 vorgesehen sind. In diesen letzten zwei Abschnitten sind auch einige Beispiele angeführt, um das Verständnis des Textes zu erleichtern. Dabei sei darauf hingewiesen, dass bei den Beispielen auf das Produkt im Allgemeinen Bezug genommen wird, aber dass eventuelle weitere technische Merkmale des Produktes seine Zuordnung zum Geltungsbereich des GvD 49/2014 durchaus beeinflussen könnten. Daher schließt das Dokument mit praktischen Anleitungen für Anfragen der Wirtschaftsteilnehmer um Prüfung der Anwendbarkeit der Richtlinie mit Bezug auf spezifische Produkte.

Definition des Geltungsbereiches

Ab 15. August 2018 findet GvD 49/2014 auf alle Elektro- und Elektronikgeräte Anwendung, wie sie in den Kategorien des Anhangs III eingestuft und beispielhaft im Anhang IV aufgelistet wurden.

In diesem Rahmen werden folgende Hinweise geliefert, um die Hersteller und Wirtschaftsteilnehmer in der korrekten Auslegung des Geltungsbereiches des GvD 49/2014 zu unterstützen.

1. In erster Linie wird betont, dass die unterschiedliche Einstufung keine Auswirkung auf die Definition der Elektro- und Elektronikgeräte hat, welche immer noch jene aus Art. 4 des genannten GvD 49/2014 ist:

*Elektro- und Elektronikgeräte oder EEG: Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern **abhängig sind**, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.*

Um festzulegen, welche Geräte unter diese Definition und somit in den Geltungsbereich fallen, werden die Merkmale untersucht, welche die dekretgegenständlichen Geräte ausmachen und in der Definition selbst angeführt sind.

- 1.1 Laut Definition der International Electrotechnical Commission¹ ist ein **Gerät**: *ein einzelnes Gerät oder eine Gesamtheit von Vorrichtungen oder Geräten, oder ein Set von Hauptvorrichtungen einer Installation, oder alle für die Ausführung einer spezifischen Aufgabe erforderlichen Vorrichtungen.*

Das Wörterbuch der italienischen Sprache Treccani definiert ein **Gerät** wie folgt: *2. im technischen und wissenschaftlichen Einsatzbereich Gesamtheit unterschiedlicher mechanischer, elektrischer usw. Elemente, die so koordiniert werden, dass sie eine für einen gewissen Zweck bestimmte Vorrichtung bilden.*²

- 1.2 Für die Europäische Kommission³ sind die Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern „abhängen“. Die Abhängigkeit von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern bedeutet:

- dass für die Abwicklung der Grundfunktion Strom als primäre Energie erforderlich ist;
- dass die Geräte bei Stromausfall ihre Grundfunktion nicht erfüllen können.

¹ <http://www.electropedia.org/iev/iev.nsf/display?openform&ievref=151-11-25>

² <http://www.treccani.it/vocabolario/apparecchio>

³ http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/pdf/approved_%20WEEE%20scope%20review.pdf

- 1.3. Die Bedingung des „**ordnungsgemäßen Betriebes**“ bedeutet, dass der Stromkreis oder die Emission von elektromagnetischen Feldern die Hauptfunktion (primäre Funktion) bestimmen, für die das Produkt geplant und gebaut wurde.

Wird der Strom nur für Hilfs- oder Kontrollfunktionen verwendet, so fällt diese Art von Gerät nicht in die Definition von Elektro- und Elektronikgerät gemäß Art. 4 des GvD 49/2014. Zu den Geräten, die keines Stromes bedürfen, um ihre Grundfunktion auszuführen, sondern z. B. nur eines Zündfunken zum Starten bedürfen, gehören die Benzinrasenmäher oder die Gasherde, die nur elektronisch angezündet werden. Analog dazu sind auch die gasbetriebenen Heizkessel ausgeschlossen, die für ihren ordnungsgemäßen Betrieb ausschließlich vom Gas abhängen und bei denen der Strom nur eine Stütz- und Kontrollfunktion ausübt.

- 1.4 Die Definition von Elektro- und Elektronikgerät ermittelt zudem spezifische Arten von Geräten, die in den Geltungsbereich fallen:

- Geräte der „**Erzeugung**“ sind Geräte, die Spannungssignale innerhalb der Grenzen erzeugen, die in der oben angeführten Definition der Elektro- und Elektronikgeräte genannt sind;
- Geräte der „**Übertragung**“ sind Geräte, die elektrische Signale in der Spannungsbreite übertragen, wie sie in der oben angeführten Definition der Elektro- und Elektronikgeräte definiert ist;
- Geräte der „**Messung**“ sind Geräte, die elektrische Signale in der Spannungsbreite, wie sie in der oben angeführten Definition der Elektro- und Elektronikgeräte definiert ist, und elektromagnetische Signale erheben und untersuchen. Messungsgeräte sind zudem all jene Geräte, die für die Erhebung und die Untersuchung von physikalischen Größen verwendet werden und ein Umwandlungssystem enthalten, um die gemessene physikalische Größe in ein elektromagnetisches Signal umzuwandeln.

2. Zweitens muss die Definition von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder EEAG aus Art. 4 des GvD 49/2014 untersucht werden:

Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe a), der G.V. Nr. 152 vom 3. April 2006 als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind.

Auch in diesem Fall sind die Elemente der Begriffsbestimmung zu untersuchen, um bestimmen zu können, welche Altgeräte in den Geltungsbereich fallen.

- 2.1 Was die Einstufung als Abfall betrifft, dürfte der Verweis auf Artikel 183 des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 ausreichend sein. Dort werden im Absatz 1, Buchstabe a) die Abfälle als *jeglicher Stoff oder Gegenstand definiert, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen möchte oder entledigen muss.*

- 2.2 Die **Bauteile**, die **Unterbaugruppen** und die **Verbrauchsmaterialien**, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind, auch wenn sie erst später hinzugefügt wurden und von anderen Herstellern stammen, müssen gemeinsam mit dem EEAG, das sie enthält, aufgrund ihrer besonderen Merkmale bewirtschaftet werden.
- 2.3 Zu klären ist, was ein „**Bestandteil**“ ist. Der Begriff Bestandteil wird von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission als *Bestandteil einer Vorrichtung definiert, die nicht in kleinere Teile zerlegt werden kann, ohne dabei seine besondere Funktion zu verlieren*⁴.

Ein Bestandteil ist somit Teil einer Vorrichtung, das nach seinem Einbau den **ordnungsgemäßen Betrieb** laut Definition in Punkt 1.3 gestattet.

Die FAQ der EEAG 2 bestätigen, dass die **Bestandteile** zu jenen Gegenständen gehören, die nach ihrem Zusammenbau einem Elektro- und Elektronikgerät den korrekten Betrieb ermöglichen und dass die Bestandteile, die separat in Verkehr gebracht werden, um für die Herstellung oder die Reparatur eines Elektro- und Elektronikgerätes verwendet zu werden, nicht unter die Ziele der Richtlinie fallen, sofern sie nicht selbst eine **unabhängige Funktion** erfüllen.

- 2.4 Mit „**unabhängiger Funktion**“ ist die Fähigkeit eines Produktes gemeint, die eigene primäre Funktion abzuwickeln, bzw. die Funktion, für die es geplant wurde, „unabhängig“ vom Zusammenbau/Einbau in ein anderes Produkt oder Gerät.

Daraus folgt: falls sich die primäre Funktion des Bestandteils nur mit dem Zusammenbau/Einbau desselben in ein anderes Gerät äußert, ist der Bestandteil vom Geltungsbereich der EEAG-Bestimmungen ausgenommen.

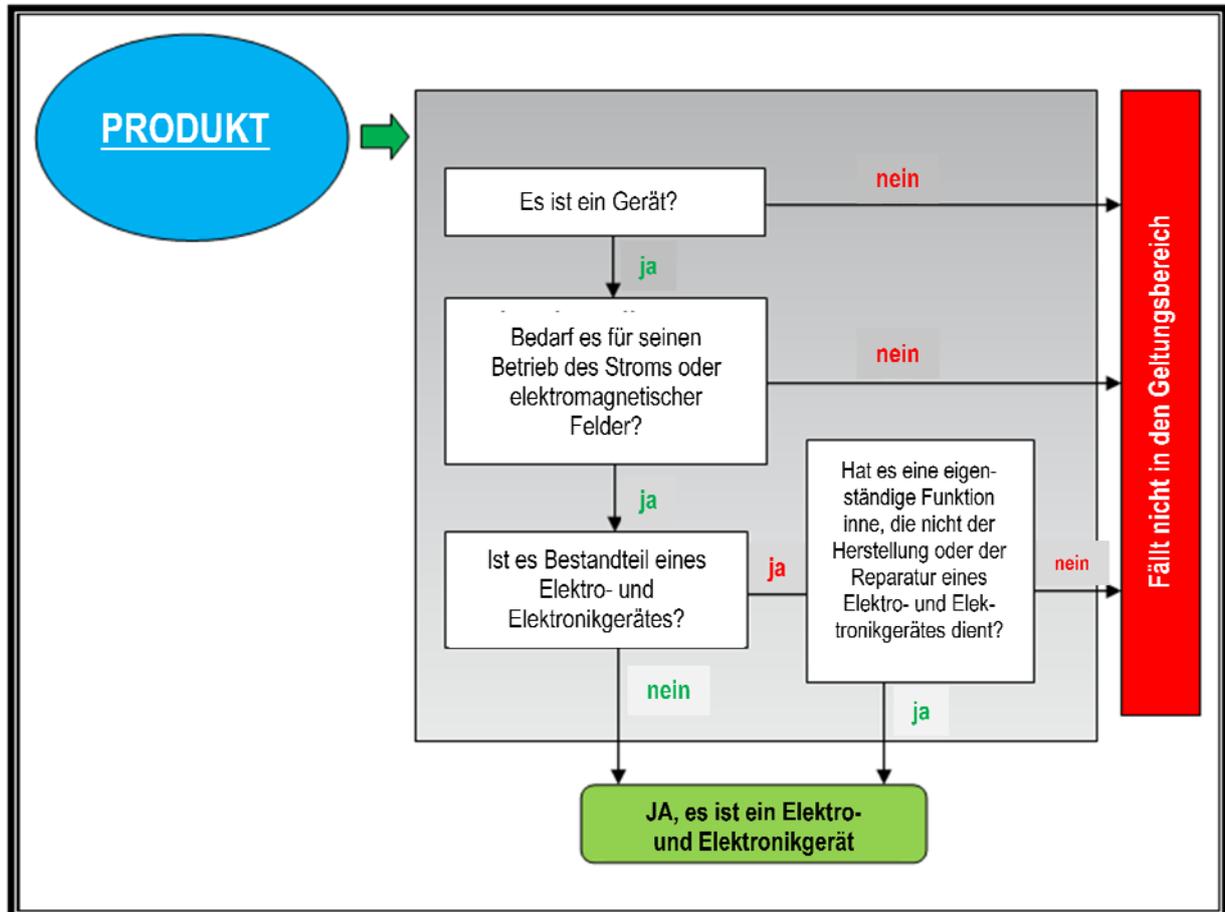
Umgekehrt gilt: Wenn die primäre Funktion des Bestandteils von der primären Funktion des Elektro- und Elektronikgerätes, für das er gebaut wurde, oder von der Funktion des reparierten Elektro- und Elektronikgerätes unabhängig ist, ist der Bestandteil selbst ein Elektro- und Elektronikgerät und fällt daher in den Geltungsbereich gemäß Artikel 2 des GVD 49/2014.

Als Beispiel: die Harddisk eines Computers ist ein Bestandteil, wenn sie innerhalb des Gehäuses des Computers eingebaut oder zusammengebaut ist; sie ist aber ein Elektro- und Elektronikgerät, wenn sie über ein eigenes Gehäuse verfügt und die Funktion erfüllt, Daten autonom und ohne weitere Vorgänge oder Anschlüsse, zusätzlich zu denen, die von jeder Person ausgeführt werden können, zu speichern.

⁴ <http://www.electropedia.org/iev/iev.nsf/display?openform&ievref=151-11-21>

Aufbau des Entscheidungsprozesses

Im nachfolgenden Schema versuchen wir, den Ablauf der für die eventuelle Einstufung als Elektro- und Elektronikgerät erforderlichen Kontrollen darzustellen.



Ein Beispiel: elektrische Kabel ohne Stecker für die interne Verkabelung der Geräte, die für eine dauerhafte Verbindung installiert werden, insbesondere in Gebäuden, sind keine Elektro- und Elektronikgeräte, da sie anderer Elemente (der Stecker) bedürfen, um ihre Funktion der Stromübertragung auszuüben. Ein Kabel – *die Gesamtheit einer oder mehrerer Leiter und/oder Glasfaser, mit einer Schutzummantelung und wenn möglich mit Füll-, Isolier- und Schutzmaterial*⁶ – ist kein Gerät, wie es oben definiert wurde, da die Koordinierung der Gesamtheit der Elemente, die es bilden, nicht ausreicht, um Strom zu übertragen.

Umgekehrt gilt bei Verlängerungen und Kabelaufwicklern, dass die Koordinierung der Elemente, aus denen sie bestehen, der Stromübertragung dient; sie sind daher Geräte, die zudem für ihren ordnungsgemäßen Betrieb der elektrischen Energie bedürfen und eine unabhängige Funktion erfüllen, die bei der Trennung ihrer Bestandteile (Kabel, Stecker, Stifte, Trommel) oder ihrer kleinsten Teile nicht mehr gegeben ist. Aufgrund der oben angeführten Merkmale sind die Verlängerungen und Kabelaufwickler keine Bestandteile und fallen somit

⁶ <http://www.electropedia.org/iev/iev.nsf/display?openform&ievref=151-12-38>

unter die Definition der Elektro- und Elektronikgeräte. Aus demselben Grund fallen auch die Zwischenstecker in die Definition der Elektro- und Elektronikgeräte.

Ein Beispiel für ein elektrisches Gerät, das kein Elektro- und Elektronikgerät sondern ein Bestandteil ist, ist die Sicherung.

Um richtig funktionieren zu können, braucht die Sicherung Strom, den sie vom Gerät bezieht, in dem sie eingebaut ist; sie kann nur als Bestandteil des Gerätes ihre primäre Funktion erfüllen.

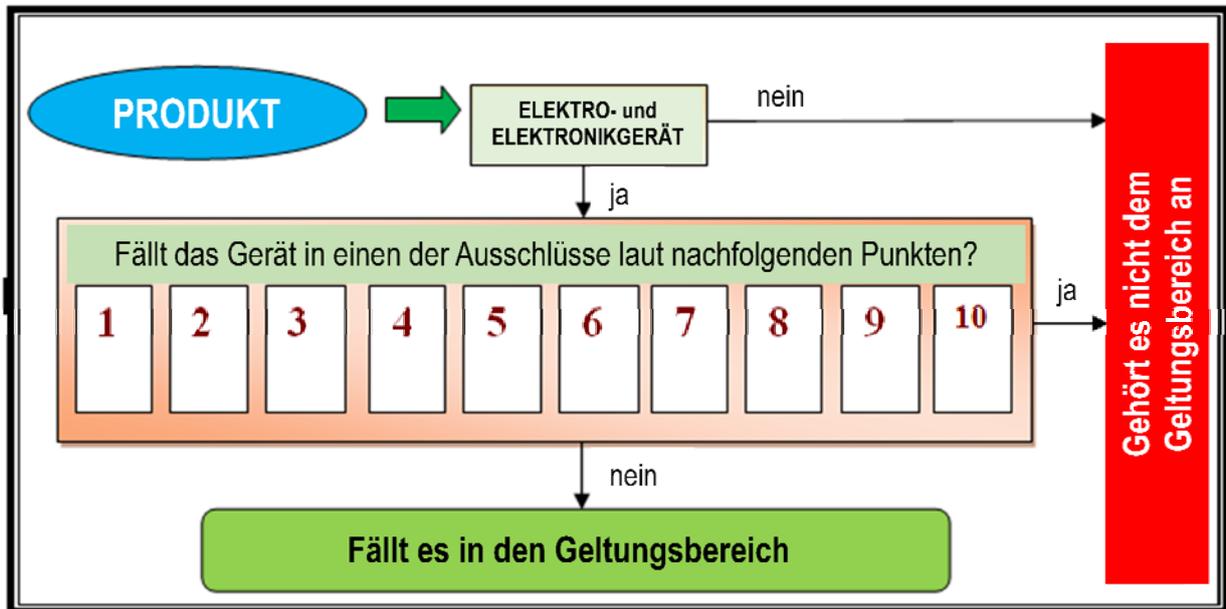
Auch die elektrischen Steller – *Vorrichtungen, die eine spezifische Bewegung erzeugen, wenn sie von einem elektrischen Signal dazu angeregt werden*⁶ – sind Bestandteile eines Gerätes, wie zum Beispiel eines automatischen Torbetriebes, da sie ihre primäre Funktion nur dann erfüllen können, wenn sie mit anderen Bestandteilen zusammengebaut werden, um den korrekten Betrieb des Gerätes zu gewährleisten.

Anschließend noch den Fall des Inverters, der zwar ein typisches Elektro- und Elektronikgerät ist, aber nicht in den Geltungsbereich fällt, wenn er als Bestandteil eines anderen Elektro- und Elektronikgerätes, um dessen korrekten Betrieb zu gewährleisten, geplant und in Verkehr gebracht wird. Daher sind zum Beispiel die Inverterplatten der LCD-Monitore vom Geltungsbereich ausgeschlossen, da sie Teil dieser Monitore sind. Die Photovoltaikinverter gehören hingegen zum Geltungsbereich.

⁶ <http://www.electropedia.org/iev/iev.nsf/display?openform&ievref=151-13-49>

Ausnahmen

Die EEAG-Richtlinie 2 sieht auch ausdrückliche Ausschlüsse von Elektro- und Elektronikgeräten, die in die entsprechende Definition fallen, aus dem Geltungsbereich vor.



Im Sinne des Artikels 3 des GVD 49/14 sind folgende Elektro- und Elektronikgeräte vom Geltungsbereich ausgeschlossen:

- 1) Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Interessen der nationalen Sicherheit erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munitionen und Kriegsmaterial, sofern für Militärzwecke bestimmt.

Dieser Ausschluss ist klar verständlich und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

- 2) Geräte, die spezifisch als Teil eines anderen Gerätes geplant und eingebaut werden, das ausgeschlossen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses gesetzesvertretenden Dekrets fällt, aber nur, wenn diese Geräte ihre Funktion ausschließlich als Teil des Gerätes erfüllen können.

Es sind also die Elektro- und Elektronikgeräte ausgeschlossen, die eigens für den Betrieb und Einbau in ein anderes Gerät oder in eine Installation, die keine Elektro- und Elektronikgeräte sind bzw. gemäß Artikel 3 des GVD 49/14 vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind, geplant wurden.

Unbeschadet der Definition gemäß Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a) des GvD 49/14 wird betont, dass ein Elektro- und Elektronikgerät eine beliebige Vorrichtung, ein Arbeitsmittel oder eine Einheit ist, die eine eigene unabhängige Funktion erfüllt, ein eigenes Gehäuse und, sofern anwendbar, Anschlüsse und Verbindungen für den Endnutzer besitzt.

Beispiele

In den besagten Ausschluss fallen die in Fahrzeugen eingebauten satellitengestützten Navigationsgeräte, aber nicht jene Navigationsgeräte, die auch ohne Einbau in Fahrzeuge funktionieren.

Ein weiteres Beispiel: die Elektro- und Elektronikgeräte, die eigens für die Anpassung an Einrichtungsartikel geplant und auch so eingebaut werden und die ihre Funktion nur als Bestandteile dieser Einrichtungselemente ausführen können, sind vom Geltungsbereich des GvD 49/2014 ausgeschlossen. Umgekehrt fallen die Elektro- und Elektronikgeräte, die in einen Einrichtungsgegenstand integriert werden, aber nicht spezifisch für den Einbau geplant wurden und ihre Funktionen auch dann erfüllen können, auch wenn sie nicht Teil dieser Möbel sind, durchaus in den Geltungsbereich des GvD 49/2014.

In diesem Fall gilt: Sind die Elektro- und Elektronikgeräte zum Zeitpunkt der Entsorgung der Möbel noch in denselben eingebaut, ist es Aufgabe des Verantwortlichen der Verarbeitungsanlage für die korrekte Bewirtschaftung der eingebauten elektronischen Komponenten zu sorgen.

Sprechanlagen fallen, auch wenn sie als Teile bestimmter elektrischer Anlagen eingebaut werden, nicht in den vorhergesehenen Ausschluss, falls sie ausgebaut oder wieder eingebaut und/oder jederzeit einer anderen Anlage hinzugefügt werden können, ohne den korrekten Betrieb und die spezifischen Anforderungen der ursprünglichen und/oder der Zielanlage zu beeinträchtigen.

3) Glühbirnen

Wie bereits vom Inkrafttreten des GvD 49/2014 vorgesehen, sind alle Glühbirnen vom Geltungsbereich ausgeschlossen. Alle anderen Birnen fallen hingegen in den Zweck des genannten Dekretes.

4) Geräte, die für den Einsatz im Weltraum bestimmt sind.

Dieser Ausschluss ist klar verständlich und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

5) Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge

Im Sinne des Artikels 4, Absatz 1, Buchstabe b) des GvD 49/2014 sind die „**ortsfesten industriellen Großwerkzeuge**“, die wie folgt definiert sind, keine Elektro- und Elektronikgeräte:

eine groß angelegte Anordnung von Maschinen, Geräten und/oder Bauteilen, die für eine bestimmte Anwendung gemeinsam eine Funktion erfüllen, die von Fachpersonal dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert und abgebaut werden und die von Fachpersonal in einer industriellen Fertigungsanlage oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage eingesetzt und instandgehalten werden.

Somit ist ein Gerät ein „ortsfestes industrielles Großwerkzeug“, wenn es die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Es wird als **einzelnes Werkzeug** in Verkehr gebracht und nicht „auf Maß“ gebaut. Ein elektrisches und elektronisches Werkzeug ist im Wesentlichen eine Maschine, oft mit sich bewegenden Teilen, die zum Beispiel für die Verarbeitung oder die Herstellung eines Produktes verwendet wird und Stücke bearbeitet.
2. Es ist **dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert**. Dies bedeutet, dass das Werkzeug über seine gesamte Lebensdauer seine Position nicht verändert. Das Werkzeug kann auf jeden Fall auch über eine gewisse Bewegungsmöglichkeit innerhalb derselben Stätte oder der Anlage, zum Beispiel auf Schienen, verfügen. Die spezifische Angabe, dass es nur von Fachpersonal installiert und abgebaut werden kann, bedeutet, dass dieses Werkzeug nur im gewerblichen Bereich verwendet wird.
3. Es ist „**groß**“. Diese Angabe bezieht sich sei es auf die Leistungen des Werkzeuges, sei es auf seine tatsächliche Größe. Obwohl die Richtlinie den Ausdruck „großes Ausmaß“ nicht weiter definiert, hat das EWRN, das Netzwerk der europäischen Register, folgende Parameter zwecks Vereinheitlichung der Definition geliefert:
 - i. Gewicht: mehr als 2 Tonnen;
 - ii. Volumen: 15,625 m³ oder mehr
(z. B. ein Werkzeug der Größe 2,5m*2,5m*2,5m)

Die Parameter i. und ii. müssen laut Angaben des EWRN beide erfüllt sein.

Daher ist ein Werkzeug aus dem Geltungsbereich nur dann ausgeschlossen, wenn es die Anforderungen gemäß den Punkten 1), 2) und 3) erfüllt.

Beispiele

In die Definition eines ortsfesten Großwerkzeuges fallen, wenn sie die Bedingungen 1), 2) und 3) erfüllen, Pumpen, Stromaggregate, Druckmaschinen, Werkzeuge mit numerischer Steuerung, Fräsmaschinen und Portalbohrmaschinen, Pressen zur Metallverformung und Kompressoren.

6) Ortsfeste Großanlagen, mit Ausnahme der Geräte, die nicht eigens als Bestandteil besagter Anlagen geplant und installiert werden.

Im Sinne des Artikels 4, Absatz 1, Buchstabe c) des GvD 49/2014 sind die „**ortsfesten Großanlagen**“ keine Elektro- und Elektronikgeräte, wenn sie *eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen sind, die 1) von Fachpersonal montiert, installiert und abgebaut werden; 2) dazu bestimmt sind, auf Dauer als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks an einem vorbestimmten und eigens dafür vorgesehenen Standort betrieben zu werden; 3) nur durch die gleichen speziell konstruierten Geräte ersetzt werden können.*

Somit ist ein Gerät eine ortsfeste Großanlage, wenn es die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1) **Es muss eine großangelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Vorrichtungen sein.**

Die unterschiedlichen Geräte (Maschinen, Bestandteile und Untergruppen, etc.), welche die Anlage bilden, müssen professionelle Geräte sein, um den Ausschluss beanspruchen zu können. Ein nicht professionell verwendetes Gerät würde im Übrigen nie in diese Definition fallen.

Die Anlage muss nämlich „groß“ sein, das heißt eines der folgenden Kriterien erfüllen oder übertreffen:

- Wenn sie installiert oder abgebaut ist, muss sie in einem Container ISO zu 1 TEU (610 cm) oder mehr transportiert werden, und das Gesamtvolumen aller Teile muss gleich oder größer 32,07m³ sein, als Ergebnis aus 5,71m*2,35m*2,39m;
- Wenn sie installiert oder abgebaut ist, muss sie auf einem Sattelzug zu 44 Tonnen oder mehr transportiert werden;
- Für die Installation oder den Abbau muss ein schwerer Kran eingesetzt werden;
- Für die Installation müssen strukturelle Änderungen am Umfeld, in dem die Anlage aufgestellt werden soll, vorgenommen werden;
- Für die Installation bedarf es einer Nennstromleistung von 375 kW oder mehr.

2) Sie wird von Fachpersonal montiert, installiert und abgebaut.

Das bedeutet, dass es spezifische Kompetenzen und ausgebildeten Personals bedarf, um die verschiedenen Geräte zu kombinieren und in den Gebäuden oder vorgesehenen Bauwerken am geplanten Standort aufzubauen. Zudem erfordert auch die Abbauphase, das heißt der Ausbau der Anlage aus dem Gebäude oder aus der Struktur, in denen sie eingebaut ist, dieselben spezifischen Kompetenzen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Abbau durch ein Abbruchunternehmen vorgenommen wird.

3) Sie wird auf Dauer als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks an einem vorbestimmten und eigens dafür vorgesehenen Standort betrieben.

Eine ortsfeste Großanlage muss als Teil eines Gebäudes oder eines Bauwerkes an einem vorbestimmten Standort aufgestellt werden. Dies erfordert einen Ausbau der Geräte im Gebäude oder im Bauwerk. Der „dauerhafte“ Einsatz bedeutet, dass sich der Standort der Anlage während ihrer gesamten Lebensdauer nicht ändern wird. Die Anlage kann trotzdem über eine gewisse Bewegungsmöglichkeit, zum Beispiel auf Schienen innerhalb des Bauwerkes, verfügen.

4) Sie können nur durch die gleichen speziell konstruierten Geräte ersetzt werden.

Nur spezifisch konstruierte Geräte können Teil ortsfester Großanlagen sein. Spezifisch konstruierte Geräte bedeutet, dass sie „auf Maß“ nur für jene Anlage gebaut wurden, das heißt aufgrund der spezifischen Anforderungen der Anlage, der sie angehören. Standardprodukte, die nicht „auf Maß“ hergestellt werden, können zwar auch Teile von ortsfesten Anlagen sein, werden aber nicht ausgeschlossen.

Beispiele

Dieser Ausschluss betrifft nicht Gebäude, Stätten, Fabriken als solche.

Einige Beispiele von Geräten, die der Definition einer „ortsfesten Großanlage“ entsprechen könnten, sofern sie die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, sind: Aufzüge, Aufstiegsanlagen, Systeme für die Beförderung von Gegenständen (z. B. Gepäcksförderbänder an Flughäfen), automatische Ablagerungsanlagen, eine Anlage für Stromerzeugung, eine Infrastruktur für Signalgebung im Eisenbahnbereich, Brennstoffpumpen, Klimaanlage für gewerbliche Zwecke, wenn die Anlage nicht in eine bestimmte Anzahl an Klimageräten zerlegt werden kann. Ein Beispiel: Der Einbau einer großen Anzahl an Klimageräten auf dem Dach eines Gebäudes entspricht nicht einer „ortsfesten Großanlage“, wenn jede Einheit in einem Container zu 1 TEU Platz hat und nicht mit einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von über 44 Tonnen transportiert werden muss.

7) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind.

Vom Geltungsbereich sind alle Transportmittel ausgeschlossen, mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind. Ein Transportmittel ist ein Verkehrsmittel, das für die Beförderungen von Personen oder Gegenständen von einer Stelle zur anderen verwendet wird.

Transportmittel sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen, wenn sie eine der folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

1) **Sie sind typgenehmigt.**

Unabhängig von der Anzahl der Räder sind elektrische Fahrzeuge, die im Sinne der Verordnung 168/2013 typgenehmigt sind, Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung und sind daher ausgeschlossen.

2) **Sie sind nicht typgenehmigt und ihre Räderanzahl ist nicht gleich 2.**

In diesem Fall können zwei unterschiedliche Situationen vorliegen: Hat das Fahrzeug zwei Räder, fällt es in den Geltungsbereich. Hat das Fahrzeug eine andere Anzahl an Rädern, dann ist es ausgeschlossen, wenn es ein Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung ist. Es gilt nicht als solches, wenn es sich um ein Spiel oder ein Gerät für die Freizeit handelt. Ein motorbetriebenes Fahrzeug für Senioren mit 4 Rädern entspricht nicht dem Ziel der Richtlinie, da seine primäre Funktion darin besteht, Personen zu befördern, während ein elektrisches Auto für Kinder dem Ziel durchaus entspricht, da es keine Transportzwecke erfüllt, sondern nur der Unterhaltung und dem Spiel dient.

Beispiele

In diese Definition fallen und sind daher vom Geltungsbereich ausgeschlossen: Fahrzeuge mit einer Räderanzahl, die nicht gleich 2 ist, und für Personen mit Bewegungsschwierigkeiten bestimmt sind, die Sessel, die als Aufstiegsanlage an Treppen montiert werden, alle ähnlichen Systeme und die Rolltreppen. Nicht in diese Definition fallen hingegen die Hoverboards, die Segways und die elektrischen Roller.

8) *Bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.*

In den FAQ der Kommission werden bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, als Maschinen umschrieben, die nur für die professionelle Nutzung verfügbar sind, eine Speisung an Bord haben und deren Betrieb eine kontinuierliche oder halbkontinuierliche Mobilität oder Bewegung zwischen verschiedenen ortsfesten Arbeitsstellen erfordert.

Aus dieser Definition gehen vier spezifische Anforderungen hervor, die alle erfüllt sein müssen:

- 1) **Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind.** Dies bedeutet, dass die Maschine konstruiert wird, um nicht auf der Straße zu verkehren;
- 2) **Speisung an Bord.** Dies bedeutet, dass die Maschine von einer Batterie oder einem Motor abhängig ist, die als Energiequelle ausreicht, um die Bewegung zu gewährleisten. Die Maschine muss ohne Netzanschluss funktionieren können;

- 3) **Kontinuierliche oder halbkontinuierliche Mobilität oder Bewegung zwischen verschiedenen ortsfesten Arbeitsstellen.** In diesem Fall bedarf die Maschine der Bewegung, um korrekt arbeiten zu können oder um die Funktionen auszuführen, für die sie konstruiert wurde;
- 4) **Ausschließlich professionelle Nutzung.** Die Maschine muss für eine ausschließlich professionelle Nutzung bestimmt sein bzw. von Verwendern genutzt werden, die keine privaten Haushalte sind.

Beispiele

In diese Definition fallen und sind daher vom Geltungsbereich ausgeschlossen: elektrische Gabelstapler, Straßenkehrmaschinen, Mähmaschinen, elektrische Schubkarren und andere Maschinen für kleinere Gartenarbeiten.

- 9) Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden

Dieser Ausschluss ist klar verständlich und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Beispiele

In diese Definition fallen und sind daher vom Geltungsbereich ausgeschlossen: Prototypen und Geräte, die ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke verwendet werden. Vorrichtungen wie Schleudern oder Blutdruckmesser fallen in den Geltungsbereich, wenn sie sowohl für Forschung und Entwicklung, als auch als Ausstattung für Krankenhäuser oder für Lehrzwecke verwendet werden können.

- 10) Medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, wenn zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, im Sinne des DPR Nr. 254 vom 15. Juli 2003 und aktive implantierbare medizinische Geräte.

Hier bedarf es weiterer Erklärungen. Ein **medizinisches Gerät** ist ein Medizinprodukt oder ein Zubehör im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) oder b) der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte. **In-vitro-Diagnostika** sind hingegen Produkte, die der Definition gemäß Buchstaben b) und c) des Artikels 1, Absatz 2 der Richtlinie 98/79/EG entsprechen.

Daher ist:

- *ein Medizinprodukt: alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder anderen Gegenstände, einschließlich der für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinprodukts eingesetzten Software, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen für folgende Zwecke bestimmt sind:*
 - *Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten;*
 - *Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen;*
 - *Untersuchung, Ersatz oder Veränderung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorgangs;*

- *Empfängnisregelung, deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologische oder immunologische Mittel noch metabolisch erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.*
- *Zubehör: Gegenstand, der selbst kein Produkt ist, sondern nach seiner vom Hersteller speziell festgelegten Zweckbestimmung zusammen mit einem Produkt zu verwenden ist, damit dieses entsprechend der vom Hersteller des Produkts festgelegten Zweckbestimmung des Produkts angewendet werden kann.*
- *Produkt für die In-vitro-Diagnose: jedes Produkt, das als Reagenz, Reagenzprodukt, Ausrüstung, Instrument, Apparat oder System - einzeln oder kombiniert - nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zur In-vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben verwendet wird und dazu dient, Informationen über physiologische Zustände oder Krankheits- bzw. Gesundheitszustände oder angeborene Anomalien zu liefern.*

Die Richtlinie 90/385/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte definiert hingegen *ein aktives implantierbares medizinisches Gerät: jedes aktive medizinische Gerät, das dafür ausgelegt ist, ganz oder teilweise durch einen chirurgischen oder medizinischen Eingriff in den menschlichen Körper oder durch einen medizinischen Eingriff in eine natürliche Körperöffnung eingeführt zu werden und dazu bestimmt ist, nach dem Eingriff dort zu verbleiben.*

Um diesen Ausschluss genauer auslegen zu können, werden hier zwei spezifische Arten von ausgeschlossenen Geräten angeführt:

1) Medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, wenn zu erwarten ist, dass diese infektiös werden.

Wurde das medizinische Gerät für eine mehrmalige Verwendung konstruiert, so bedeutet dies, dass die Gefahr, nach der letzten Verwendung infektiös zu werden, sehr gering ist. In diesem Fall gelangt das Gerät an das Ende seiner Lebensdauer, ohne eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darzustellen, und wird daher wie ein Elektro- und Elektronik-Altgerät behandelt. Der Ausschluss gilt somit für die „Einweg-Geräte“, von denen aufgrund ihrer Konstruktion und ihrer Verwendung anzunehmen ist, dass sie am Ende ihrer Lebensdauer infiziert sind.

2) Aktive implantierbare medizinische Geräte.

Diese Geräte unterliegen am Ende ihrer Lebensdauer immer der Gefahr der Infektiosität und sind daher ausgeschlossen.

Beispiele

In diese Definition fallen und sind daher vom Geltungsbereich ausgeschlossen: die Herzschrittmacher. Umgekehrt fallen die automatischen Geräte zur Kontrolle und Verabreichung von Insulin in den Geltungsbereich, da sie nach dem Austausch des potentiell infektiösen Teiles wiederverwendet werden können.

Spezifische Anfragen

Falls die in diesem Dokument enthaltenen Erklärungen nicht ausreichen sollten, um festzulegen, ob bestimmte Geräte in den Geltungsbereich des GvD 49/2014 fallen oder nicht, kann der Hersteller das Komitee für die Überwachung und Kontrolle um Stellungnahme ersuchen.

Zu diesem Zweck kann der Hersteller seine Fragestellung mit einer kurzen Beschreibung des Gerätes und dem Produktblatt sowie den Abbildungen des Produktes an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse des Komitees senden:

segreteria.comitatoraePILE@ispra.legalmail.it